

Attest-Regelung bei Verhinderung von Staatsprüfungen

Im Fall einer Verhinderung (z.B. durch Krankheit oder Verletzung) einer mündlich-theoretischen oder sporpraktischen Staatsprüfung **muss ein amtsärztliches Attest** bei der [Außenstelle des Prüfungsamtes](#) vorgelegt werden. Bitte beachten Sie dazu die List der Amtsärzte in und um München in der Formulardatenbank.

Das amtsärztliche Attest muss:

1. **Auf den Tag der Prüfung ausgestellt** sein.
2. **Innerhalb von drei Tagen im Original bei der Außenstelle des Prüfungsamts eingereicht werden** bzw. schnellstmöglich, wenn noch ein zweiter Prüfungsteil in der jeweiligen Sportart aussteht, zu dem Sie nach Absprache mit dem Prüfungsamt zugelassen werden können (z.B. könnte trotz Attest für die praktische Staatsprüfung die mündlich-theoretische Staatsprüfung noch abgenommen werden; die Regelung, dass die Staatsprüfungen nicht gesplittet werden dürfen, ist bei Einreichung eines amtsärztlichen Attests außer Kraft gesetzt).
3. In **Kopie/als Screenshot** an das Prüfungsmanagement Lehramt Sport gesendet werden:

pruefung.lehramt.sto@mh.tum.de

Studierende der Beruflichen Bildung und Naturwissenschaftlichen Bildung reichen das amtsärztliche Attest bitte direkt beim Prüfungsmanagement der School ein: **pruefung.lehramt.sto@mh.tum.de**